



## **VERFÜGUNG**

**vom 16. Februar 2009**

**Winterthur. Revision der kommunalen Nutzungsplanung (Ergänzungsplan «Blüemliquartier» mit ergänzenden Bestimmungen)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Die Baudirektion hat mit Verfügung vom 28. März 2001 (ARV/369/2001) die mit Beschluss des Grossen Gemeinderats Winterthur vom 3. Oktober 2000 festgesetzte neue Bau- und Zonenordnung genehmigt. Seither wurden verschiedene Änderungen des Zonenplans und des kommunalen Richtplans genehmigt, letztmals am 20. Januar 2009 (ARV/3/2009). Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur hat am 25. August 2008 den Ergänzungsplan «Blüemliquartier» mit ergänzenden Bestimmungen festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. November 2008 und des Bezirksrates Winterthur vom 12. November 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. November 2008 ersucht die Stadt Winterthur um Genehmigung der Vorlage.

Die Siedlung Blüemliquartier liegt zwischen Bachtel-, Flüeli, Weststrasse und der Bahnlinie in Veltheim. Die ursprüngliche „Eisenbahnersiedlung“ liegt in der Zone W2/2.0 S. Für dieses Quartier gelten gemäss Art. 41 lit. b der Bau- und Zonenordnung die Sonderbauvorschriften für besondere Siedlungen (Siedlung Begonien-Erikaweg). Mit den Bestimmungen des Ergänzungsplans soll das einheitliche Erscheinungsbild erhalten bleiben und die Zulässigkeit von zusätzlichen oberirdischen Bauten und Anlagen geregelt werden. Der Bericht nach Art. 47 RPV enthält weitere Empfehlungen zur Gestaltung einzelner Elemente, welche jeweils eine Einzelfallbeurteilung erfordert.

Die Akten bestehend aus dem Ergänzungsplan mit ergänzenden Bestimmungen 1:1000, dem Bericht nach Art. 47 RPV und dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 25. August 2008 festgesetzte Änderung der kommunalen Nutzungsplanung (Ergänzungsplan «Blüemliquartier» mit ergänzenden Bestimmungen) wird genehmigt.
- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Stadt Winterthur, Department Bau, Vermessungsamt, Technikumstrasse 81, 8402 Winterthur, sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. Februar 2009  
081263/Oth/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

